LANDKREIS GÜNZBURG

Beschwerden über Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Strahlen und ähnliche Erscheinungen

Bei Beeinträchtigungen durch eine Anlage (z. B. Betriebsstätte, Lagerplätze, Maschinen) in Form von

- Luftverunreinigungen (z. B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe)
- Geräusche oder Lärm
- Erschütterungen
- Licht
- Strahlen und ähnliche Erscheinungen

können Sie sich an das Landratsamt Günzburg, FB 43 – Immissionsschutz, wenden. Ansprechpartner: Frau Hofhansl, Tel. 08221/95-347, E-Mail: u.hofhansl@landkreis-guenzburg.de

Außerhalb der Dienstzeiten können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an die örtliche Polizei wenden unter der Rufnummer der zuständigen Polizeidienststelle.

Handelt es sich aber zum Beispiel um den Lärm einer Veranstaltung, laute Musik, Geschrei oder ähnliches („verhaltensbezogener Lärm“) oder um sonstiges störendes menschliches Verhalten dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Kommune, den Fachbereich 30 beim Landratsamt Günzburg oder die zuständige Polizeidienststelle.

Weitere Immissionen, für die die untere Immissionsschutzbehörde nicht zuständig ist:

- Bei Beschwerden über den Geruch bei Ausbringen von Gülle ist das das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach-Mindelheim zuständig.
- Bei Straßenlärm wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Straßenbaulastträger (Autobahndirektion, Staatliches Bauamt, Landratsamt, Gemeinde).
- Bei Störung durch Fluglärm wenden Sie sich bitte an folgende Stellen: Luftamt Südbayern (bei zivilem Flugbetrieb) (https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/leistung/leistung_12249/index.html) oder das Beschwerdetelefon der Bundeswehr (https://www.bundeswehr.de/de/sie-haben-fragen-oder-flugmeldungen--136040) (bei militärischem Flugbetrieb)
- Bei Beeinträchtigung durch Gaststätten wenden Sie sich bitte an die Gemeinde oder den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Landratsamt Günzburg.

Bei reinen Konflikten zwischen einzelnen Nachbarn, beispielsweise wegen Rauchgasbelästigungen durch Grillen, Musizieren oder lautstarke Unterhaltungen etc., wird die Behörde nicht tätig. Hier ist der Privatrechtsweg zu bestreiten (§§ 906, 1004 BGB). Als erste Maßnahme sollte aber immer das Gespräch mit den Nachbarn gesucht werden.